

AUFENTHALTS- UND BESCHÄFTIGUNGSRECHT FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE KÜNSTLERINNEN AB 1.1.2006

A. AUFENTHALTSRECHT - NEUE RECHTSLAGE AB 1.1.2006

Mit 1.1.2006 sind wichtige fremdenrechtliche Änderungen in Kraft getreten. Das bisherige Fremdenengesetz 1997 (FrG 1997) wird im wesentlichen durch das Fremdenpolizeigesetz (FPG) sowie durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) abgelöst.

Das FPG regelt unter anderem die Erteilung von Visa¹, die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Ausweisung, Aufenthaltsverbot), die Schubhaft.

Das NAG regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln für Personen nicht österreichischer Staatsangehörigkeit², die sich länger als sechs Monate in Österreich aufhalten wollen, sowie die Dokumentation von bestehenden Aufenthalts- und Niederlassungsrechten. Es kennt im wesentlichen zwei Formen des Aufenthaltstitels³: die Aufenthaltsbewilligung für den mehr als sechsmonatigen aber doch nur vorübergehenden Aufenthalt, die Niederlassungsbewilligung für den auf Dauer ausgerichteten Aufenthalt in Österreich.

I. AUFENTHALTSTITEL FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE KÜNSTLERINNEN NACH DEM NAG AB 1.1.2006

1. GRUNDSÄTZLICHES

- **Wo und wie stelle ich den *Erstantrag*?**
 - Bei der österreichischen Berufsvertretungsbehörde (Botschaft, Konsulat). Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz im Herkunftsland. Die Anträge werden von dort an die zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) in Österreich weitergeleitet.
 - Der Antrag ist grundsätzlich persönlich einzubringen.
 - Die dafür vorgesehenen Formulare sind zu verwenden.
 - Die Unterlagen sind bei Antragstellung grundsätzlich im Original und in Kopie vorzuweisen.

¹ Visa sind für einen Aufenthalt in Österreich von weniger als sechs Monaten vorgesehen.

² EWR-BürgerInnen (EU, Island, Liechtenstein, Norwegen) sowie Schweizer Staatsangehörige kommt das Recht auf Freizügigkeit zu. Sie dürfen sich also grundsätzlich ohne Bewilligung in Österreich aufhalten, müssen sich aber seit 1.1.2006 bei einem längeren als dreimonatigen Aufenthalt bei der Behörde melden und erhalten eine Anmeldebescheinigung. Für jene, die am 1.1.2006 bereits in Österreich gemeldet waren, reicht der Meldezettel.

³ Daneben gibt es noch die Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“, „Familienangehöriger“ und „Daueraufenthalt Familienangehöriger“

- **Wo und wie stelle ich den *Verlängerungsantrag*?**
 - Bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder Magistratsabteilung. In Wien ist das die Magistratsabteilung 20.
 - Die dafür vorgesehenen Formulare sollten verwendet werden.

- **Wichtige Adressen, Links und Stellen**
 - Formulare sind auf der Website des BMI www.bmi.gv.at im Fachbereich „Niederlassung und Aufenthaltsrecht“ erhältlich
 - Eine Liste der österreichische Berufsvertretungsbehörden findet sich unter www.bmaa.gv.at im Bereich „Bürgerservice, Österreichische Vertretungen“
 - Die in Wien zuständige Magistratsabteilung 20 ist unter www.magwien.gv.at/amtshelfer/fremde/aufenthalt/aufenthaltsrecht.htm im Bereich „Verwaltung, virtuelles Amt“ zu finden.

zu erreichen unter:
 Magistratsabteilung 20 – Fremdenrechtliche Angelegenheiten
 1110 Wien, Fickeystraße 1-11
 Tel 4000-44801
 Servicezentrum Tel 4000-8020
 Email post@m20.magwien.gv.at

2. MÖGLICHE AUFENTHALTSTITEL FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE KÜNSTLERINNEN NACH DEM NAG

2.1. Aufenthaltsbewilligung

2.1.1 Grundsätzliches

- Für den vorübergehenden, *mehr* als sechsmonatigen Aufenthalt in Österreich.
- Aufenthaltsbewilligungen sind immer an einen bestimmten Aufenthaltswitz gebunden. Eine Zweckänderung ist grundsätzlich möglich, wenn die Voraussetzungen für den neuen Aufenthaltswitz⁴ erfüllt sind.
- Entspricht der bisherigen Aufenthaltserlaubnis nach dem FrG 1997.
- Der Erstantrag ist grundsätzlich vom Ausland aus zu stellen.
- Die Aufenthaltsbewilligung ist quotenfrei.
- Der Aufenthalt darf keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit mit sich bringen, insbesondere dürfen kein aufrechtes Aufenthaltsverbot in Österreich oder einem anderen EWR-Staat sowie keine rechtskräftige Ausweisung in den letzten 12 Monaten vorliegen.
- Der Aufenthalt darf nicht zur finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Das ist dann nicht der Fall, wenn monatliche Unterhaltsmittel von derzeit

⁴ Häufig wird auch ein Quotenplatz vorliegen müssen.

mind. EUR 690,00 (für eine alleinstehende Person) zur Verfügung stehen⁵.

ACHTUNG: Ausnahme für Studierende und SchülerInnen (2.1.3).

- Mit dieser Aufenthaltsbewilligung sind kein dauernder Aufenthalt und keine Aufenthaltsverfestigung möglich. Die Aufenthaltsverfestigung ist im Fall einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes relevant. Die erste Stufe der Aufenthaltsverfestigung beginnt bei einem Aufenthalt mit Niederlassungsbewilligung von mindestens 5 Jahren. Ausweisungen oder Aufenthaltsverbote sind dann nur noch aus bestimmten, eingeschränkten Gründen zulässig.
- Die Aufenthaltsbewilligung wird jeweils für maximal ein Jahr erteilt und kann im Inland verlängert werden.

2.1.2 Aufenthaltsbewilligung für KünstlerInnen (§61 NAG)

- Löst die bisherige Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungsbewilligung für KünstlerInnen nach dem FrG 1997 ab.
- Die beabsichtigte Tätigkeit muss überwiegend durch Aufgaben der künstlerischen Gestaltung bestimmt sein, wobei damit wohl jede künstlerische Tätigkeit gemeint ist.
- Der Unterhalt muss durch das Einkommen aus der künstlerischen Tätigkeit gedeckt sein. Der Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts durch eine *Haftungserklärung* ist zulässig. Die Haftungserklärung ist eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung einer dritten Person, für alle mit dem Aufenthalt des/der Fremden in Österreich verbundenen Kosten, insbesondere auch für Unterhalt, Unterkunft, Krankenversicherung, Schubhaftkosten etc, aufzukommen. Diese Haftungserklärung muss für mindestens 5 Jahre abgegeben werden. Der/die Haftende muss ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen nachweisen.
- **ACHTUNG:** eine Niederlassungsbewilligung KünstlerIn nach dem FrG 1997 gilt entsprechend der Durchführungsverordnung zum NAG seit 1.1.2006 als Aufenthaltsbewilligung KünstlerIn weiter. Sie kann nur mehr als Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, außer die Niederlassungsbewilligung lag bereits am 1.1.2006 seit mindestens 5 Jahren durchgehend vor. In diesem Fall sollte bei der Verlängerung jedenfalls der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ beantragt werden!

Wären die 5 Jahre erst nach dem 1.1.2006 erfüllt, so sollte bei der Verlängerung trotzdem der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt EG“ beantragt werden. Man müsste vorbringen, dass sich die Niederlassung seit 1.1.2006 nicht geändert hat und die rechtliche Zurückstufung auf eine Aufenthaltsbewilligung somit unzulässig ist. Wird trotzdem nur eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, sollte dagegen Berufung erhoben werden (vgl. unten C. 3.).

2.1.3 Aufenthaltsbewilligung für Studierende (§64 NAG)

- Löst die bisherige Aufenthaltserlaubnis für Studierende nach dem FrG 1997 ab.
- Ein ordentliches oder außerordentliches Studium an (akkreditierter Privat-) Universität oder Fachhochschule oder Besuch eines Universitätslehrganges, der nicht nur der Vermittlung von Sprachkenntnissen dient, muss nachgewiesen werden.
- Für die Verlängerung muss ein Studienerfolgsnachweis erbracht werden.

⁵ Es handelt sich dabei um den Ausgleichszulagenrichtsatz, der sich jährlich ändert.

- Der Unterhaltsnachweis kann auch durch eine *Haftungserklärung* (vgl. dazu 2.1.2) erbracht werden. Für den Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes reichen in diesem Fall bereits EUR 381,00 monatlich.⁶
- Der quotenfreie Umstieg auf eine Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft (vgl. dazu 2.2.3.) nach Abschluss des Studiums ist möglich.

2.2 NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG

2.2.1 Grundsätzliches

- Für die nicht nur vorübergehende, befristete Niederlassung in Österreich.
- Die Niederlassungsbewilligung ist ebenfalls an einen bestimmten Aufenthaltswitz gebunden. Eine Zweckänderung ist grundsätzlich möglich, wenn die Voraussetzungen für den neuen Aufenthaltswitz erfüllt sind.
- Die Niederlassungsbewilligung ist grundsätzlich quotenpflichtig (Achtung Ausnahmen!)
- Der Erstantrag ist grundsätzlich vom Ausland aus zu stellen. Es gibt allerdings Ausnahmen, etwa wenn man mit einer Aufenthaltsbewilligung Studierende in Österreich ist und nach Abschluss des Studiums auf eine Niederlassungsbewilligung als Schlüsselkraft umsteigen will; wenn man sichtsvermerksfrei einreisen darf, während des sichtsvermerksfreien Aufenthaltes; Ehegatten und minderjährige Kinder von Österreichischen StaatsbürgerInnen, EWR-BürgerInnen, Schweizer Staatsangehörigen, nach ihrer rechtmäßigen Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes.
- Der Aufenthalt darf keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darstellen, insbesondere dürfen kein aufrechtes Aufenthaltsverbot in Österreich oder einem anderen EWR-Staat sowie keine rechtskräftige Ausweisung in den letzten 12 Monaten vorliegen.
- Der Aufenthalt darf nicht zur finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen (vgl. dazu 2.1.1).
- Aufenthaltszeiten mit einer Niederlassungsbewilligung führen zur schrittweisen Aufenthaltsverfestigung (vgl. 2.1.1).
- Der Erwerb eines unbefristeten Aufenthaltsstatus (Daueraufenthalt EG) nach 5 Jahren durchgehender Niederlassung ist möglich.

2.2.2 Niederlassungsbewilligung für selbständige Erwerbstätigkeit aufgrund eines Europaabkommens (§44 NAG)

- Für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien.
- Für die selbständige Erwerbstätigkeit.
- Die Niederlassungsbewilligung ist quotenfrei
- Die Inlandsantragstellung während des sichtsvermerksfreien Aufenthaltes ist zulässig

⁶ Laut Auskunft des Innenministeriums

2.2.3 Niederlassungsbewilligung für unselbständige Schlüsselkräfte (§8 Abs 2 Z 1 NAG)

- Schlüsselkräfte sind Personen, die über eine besondere, am inländischen Arbeitsmarkt nachgefragte Ausbildung oder über spezielle Kenntnisse und Fertigkeiten mit entsprechender beruflicher Erfahrung verfügen und für die beabsichtigte Beschäftigung eine monatliche Bruttoentlohnung von derzeit mindestens EUR 2.200,00⁷ zuzüglich Sonderzahlungen erhalten.

Überdies muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die beabsichtigte Beschäftigung hat eine besondere, über das betriebsbezogene Interesse hinausgehende Bedeutung für die betroffene Region oder den betroffenen Teilarbeitsmarkt oder
 - die beabsichtigte Beschäftigung trägt zur Schaffung neuer Arbeitsplätze oder zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze bei oder
 - die Person übt einen maßgeblichen Einfluss auf die Führung des Betriebes (Führungskraft) aus oder
 - die beabsichtigte Beschäftigung hat einen Transfer von Investitionskapital nach Österreich zur Folge oder
 - die Person verfügt über einen Abschluss einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder einer sonstigen fachlich besonders anerkannten Ausbildung.
- Die Niederlassungsbewilligung ist quotenpflichtig.
 - Die Inlandsantragstellung ist zulässig, wenn der/die Antragsteller/in zur sichtvermerksfreien Einreise nach Österreich berechtigt ist.

II. NOTWENDIGE UNTERLAGEN

1. Was benötige ich für jeden Antrag?

- 1 Passfoto
- gültigen Reisepass
- Geburtsurkunde (bei Erstantrag)
- Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland (bei Erstantrag)
- allenfalls Heiratsurkunde, Scheidungsurteil, Urkunde über die Adoption, Sterbeurkunde etc.
- Nachweis eines Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft (Mietvertrag, Untermietvertrag, Eigentumsnachweis etc)
- Nachweis einer Krankenversicherung, die alle Risiken in Österreich abdeckt, zB durch Polizzi; eine Reisekrankenversicherung genügt nicht!
- Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes zB durch
 - Lohnzettel, Dienstvertrag, Nachweis eines Pensions-, Renten- oder sonstigen Anspruches auf eine Versicherungsleistung, Einkommenssteuerbescheid, Stipendium
 - Nachweis von Ersparnissen, etwa durch Kontoauszug, Sparbuch

⁷ 60 % der Höchstbeitragsgrundlage gem. §108 Abs 3 ASVG. Ändert sich jährlich.

- bei Aufenthaltsbewilligung für StudentInnen und KünstlerInnen auch Haftungserklärung möglich
- allenfalls Gesundheitszeugnis (bei Erstantrag)
- allenfalls Integrationsvereinbarung (bei Erstantrag)

2. Was benötige ich zusätzlich für eine Aufenthaltsbewilligung KünstlerIn?

- bei unselbständiger Tätigkeit eine Sicherungsbescheinigung, Beschäftigungsbewilligung
- bei selbständiger Tätigkeit entsprechende Werkverträge, schriftliche Aufträge
- Nachweis über die künstlerische Ausbildung (Diplom, Zeugnisse) oder Beschreibung der bisherigen künstlerischen Tätigkeit

3. Was benötige ich zusätzlich für eine Aufenthaltsbewilligung Studierende/r?

- Aufnahmebestätigung der Universität, Fachhochschule, des Universitätslehrganges
- Nachweis über Studienerfolg, insbesondere Studienerfolgsnachweis nach §75 Universitätsgesetz 2002

4. Was benötige ich zusätzlich für eine Niederlassungsbewilligung unselbständige Schlüsselkraft?

- Arbeitgebererklärung und Arbeitgeberbeiblatt nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG)

5. Was benötige ich zusätzlich für eine Niederlassungsbewilligung selbständig Erwerbstätige/r aufgrund des Europaabkommens?

- Nachweis der selbständigen Tätigkeit, zB durch Werkverträge, Aufträge oder Auftragszusagen, Nachweis der Tätigkeit im Herkunftsland, allenfalls Gewerbeschein etc.
- Steuernummer und Steuerbescheide bei Verlängerung

B. BESCHÄFTIGUNGSRECHT

Die unselbständige Erwerbstätigkeit von Personen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft ist im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) geregelt. Hier gab es per 1.1.2006 keine wesentlichen Änderungen.

Gemäss § 4a AuslBG besteht bei unselbständiger künstlerischer Tätigkeit ein Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungsbewilligung. Die Prüfung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt, nimmt das AMS selbst vor. Den Antrag für die Beschäftigungsbewilligung muss der/die ArbeitgeberIn stellen.

Beschäftigungszeiten mit einer Beschäftigungsbewilligung als KünstlerIn werden nicht für die Anwartschaft auf eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein angerechnet (§ 14 AuslBG).

Wird der/die KünstlerIn erstmals aus dem Ausland angeworben, so muss der/die Arbeitgeber/in zunächst eine Sicherungsbescheinigung beim AMS beantragen.

Neu ist die Formulierung des §1 Abs 2 lit. i) AuslBG, wonach Personen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen sind, also keine Bewilligung für diese Tätigkeit benötigen.

ACHTUNG: Selbständig Erwerbstätige benötigen nie eine Bewilligung nach dem AuslBG. Bestehen Zweifel, ob eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt, kann beim AMS ein Feststellungsbescheid beantragt werden.

Anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte, die diesen Status bereits seit mehr als einem Jahr innehaben, EWR-BürgerInnen und eine Reihe anderer Personen benötigen keine Bewilligung nach dem AuslBG, sie haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Personen aus den sog. „neuen“ EU-Staaten, unterliegen allerdings den Übergangsbestimmungen nach §32a AuslBG und haben daher nur unter bestimmten Voraussetzungen freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

C. WAS IST SONST NOCH ZU BEACHTEN?

1. Was ist zu tun, wenn der Antrag von der Behörde nicht entgegengenommen wird?

Die Behörde ist verpflichtet, auch von vornherein aussichtslose Anträge entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Weigert sie sich, so sollte der Antrag per Einschreiben an die Behörde geschickt werden.

2. Was ist im Fall einer Hinterlegungsanzeige durch die Post zu tun?

Das hinterlegte Schreiben muss so rasch als möglich abgeholt werden, da mit dem Tag der Hinterlegung der Fristenlauf beginnt. Die verspätete Abholung kann zur Folge haben, dass wichtige Fristen versäumt werden.

3. Was ist zu tun, wenn die Behörde den Antrag nicht bewilligt bzw nicht den Aufenthaltstitel erteilt, der beantragt wurde?

In diesem Fall kann gegen den abweisenden Teil der Entscheidung eine Berufung eingebracht werden. Die Frist dafür beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung oder Hinterlegung (zB Zustellung am 11.5., Fristende am 25.5.).

Beispiel: Beantragt war eine Niederlassungsbewilligung, erteilt wird eine Aufenthaltsbewilligung KünstlerIn. In diesem Fall kann innerhalb von zwei Wochen ab

Ausfolgung der Aufenthaltsbewilligung eine Berufung bei der erstinstanzlichen Behörde eingebracht werden. Die Berufung richtet sich dagegen, dass keine Niederlassungsbewilligung erteilt wurde. Die Aufenthaltsbewilligung behält ihre Gültigkeit, so dass trotz Berufung ein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegt.

Für eine Berufung besteht keine Anwaltpflicht, es ist aber ratsam, fachliche Hilfe dafür einzuholen.

INFORMATIONSPAPIER
erarbeitet von Mag.a Doris Einwallner im Auftrag der
IGBILDENDEKUNST
www.igbildendekunst.at